Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 116 (1990)

Heft: 4

Artikel: Das neue Televisoren-Gesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-599633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Das neue Televisoren-Gesetz

Das neue Gesetz (TV-Novelle 90) ist am 30. Dezember 1989 vom Nationalrat mit 450 zu 37 und am 31. Dezember 1989 auch vom Ständerat mit 110 zu 23 Stimmen gutgeheissen worden. Es tritt somit als Paragraph 217b/Alinea A–K der Bundesverfassung am 1. Januar 1990 in Kraft und Wirksamkeit:

- Zur Erfassung und Kontrolle der Fernseh-Zuschauer/innen stehen ab sofort 820 im Studio Leugelbach in Zürich stationierte Televisoren im Einsatz.
- Die Hauskontrollen erfolgen offen und ehrlich in klarer Transparenz in der Art, dass jeder TV-Zuschauer und jede Zuschauerin jeweils beim Aufleuchten des entsprechenden Sendesignets (SRG, ARD, ZDF, ORF, Sat 1, Super, RTL etc.) sofort weiss, dass jetzt die Televisoren seinen privaten TV-Raum überblicken und kontrollieren und sich entsprechende Notizen machen.
- In einem im Sinne der bevorstehenden EG-Einheit grenzüberschreitenden Ausgleichsdienst bedienen und überwachen unsere schweizerischen Televisoren nicht nur das Fernsehen DRS (inkl. TV Romand, Tessiner Sender und die rätoromanischen Programme aus Graubünden), sondern auch sämtliche ausländischen Sendeanstalten.
- In seiner Neujahrsansprache hat der zuständige Vorsteher des neuen Eidgenössischen Amtes für Televisionskontrolle, Bundesrat Fred B. Gabathuler, ausdrücklich erwähnt, dass Fernseh-Abonnenten, die den Televisoren falsche oder unvollständige Angaben zur Person respektive zu ihren Fernsehgewohnheiten machen, oder die sich in ihrer Wohnung vor dem Fernseher unschicklich verhalten, mit Bussen bis zu 2000 Franken, beziehungsweise mit Haft bis zu dreissig Tagen, verschärft durch Fernsehentzug, bestraft werden können. (Art. 22d des Polizeistrafgesetzes)

30